

Vorläufige Anwendungshinweise des Integrationsministeriums zur Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

vom 2. August 2012 - Az.: 2-1353.2/4

1 Regelungsbereich

Die Anwendungshinweise dienen der Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG). Paragrafen ohne nähere Bezeichnung sind solche des Flüchtlingsaufnahmegesetzes.

Das Flüchtlingsaufnahmegesetz ist keine Rechtsgrundlage für ausländerrechtliche oder jugendhilferechtliche Entscheidungen.

Bestimmungen in diesen Vorläufigen Anwendungshinweisen, die sich an die Ausländerbehörden richten, werden gemeinsam mit dem Innenministerium als oberster Ausländerbehörde getroffen; Bestimmungen, die auf die Zuständigkeiten der Jugendbehörden Bezug nehmen, werden gemeinsam mit dem Sozialministerium getroffen.

2 Zuteilung

2.1 Zuteilungsschlüssel

Die höhere Aufnahmebehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe ermittelt zum frühestmöglichen Zeitpunkt den für das jeweilige Kalenderjahr gültigen Schlüssel gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 und teilt diesen den anderen höheren Aufnahmebehörden und den unteren Aufnahmebehörden mit.

Die höhere Aufnahmebehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe koordiniert die Zuteilungen, legt die für die Aufnahme zuständige untere Aufnahmebehörde fest, informiert diese und verfügt die Weiterleitung gegenüber den betroffenen Personen. Sie wirkt darauf hin, dass die Übernahmequoten eingehalten werden und teilt den anderen höheren Aufnahmebehörden die Anzahl der den unteren Aufnahmebehörden zugewiesenen Personen monatlich mit. Abweichungen werden zeitnah ausgeglichen.

Unerlaubt eingereiste Ausländer im Sinne von § 15a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), die ab dem 1. April 2012 erstmals im Bezirk einer unteren Aufnahmebehörde festgestellt und von dort nicht weiterverteilt werden oder in der Landesaufnahmeeinrichtung beim Regierungspräsidium Karlsruhe eintreffen und von dort in einen Stadt- oder Landkreis weiterverteilt werden (vgl. Ergänzende Hinweise des Innenministeriums zu Nummer 15a AufenthG-VwV), sind auf die Zuteilungsquote nach § 4 Absatz 2 des jeweiligen Stadt- oder Landkreises anzurechnen; im Migrant-Verwaltungs-Informationen-System (MigVIS) werden diese Personen der „Besonderen Flüchtlingsgruppe“ zugeordnet. Entsprechendes gilt auch für Asylbewerber, die als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nicht in die vorläufige Unterbringung nach diesem Gesetz übernommen werden (siehe hierzu Nummer 2.3.4); diese Personen werden in MigVIS der Personengruppe der Asylbewerber zugeordnet.

2.2 Umverteilungen

Länderübergreifende Umverteilungen richten sich nach § 51 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG). Bei landesinternen Umverteilungen gelten die dort genannten Voraussetzungen entsprechend. Im Übrigen ist das Verfahren bei Umverteilungen in den Nummern 2.5.2 und 2.5.3 VwV Asyl/Rückführung geregelt.

2.3 Personenkreis

2.3.1 Erstantrag Familienangehöriger

Die höhere Aufnahmebehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe kann im Benehmen mit der jeweils zuständigen höheren Ausländerbehörde eine bereits in die Anschlussunterbringung übernommene oder sonst außerhalb einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung untergebrachte Person einer unteren Aufnahmebehörde zur vorläufigen Unterbringung zuteilen, wenn sie erstmals einen Asylantrag stellt. War die betreffende Person bereits als Familienangehöriger vorläufig untergebracht, soll sie wieder der unteren Aufnahmebehörde zur vorläufigen Unterbringung zugeteilt werden, von der sie bereits einmal vorläufig untergebracht worden war. § 3 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Während der Geltungsdauer der Verordnung des Integrationsministeriums über die Zulassung von Abweichungen von der Dauer des Nutzungsverhältnisses nach § 7 Absatz 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 18. Juli

2012 (GBl. S. 510) ist in diesen Fällen von einer Zuteilung an eine untere Aufnahmebehörde zur vorläufigen Unterbringung nur im Ausnahmefall Gebrauch zu machen.

2.3.2 Asylfolgeantragsteller

Eine bereits in die Anschlussunterbringung nach § 11 übernommene oder wiedereingereiste Person, die einen Folgeantrag stellt, kann bereits mit Stellung des Folgeantrages wieder in einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung untergebracht werden. Dies soll durch die untere Aufnahmebehörde erfolgen, der die Person bereits im Asylverfahren zugeteilt war. Eine Ausgabenerstattungspflicht des Landes wird durch die Wiederaufnahme nur in den Fällen des § 9 Absatz 3 begründet. § 3 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Während der Geltungsdauer der Verordnung des Integrationsministeriums über die Zulassung von Abweichungen von der Dauer des Nutzungsverhältnisses nach § 7 Absatz 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 18. Juli 2012 ist von einer erneuten Unterbringung von Folgeantragstellern, die bereits in die Anschlussunterbringung übernommen sind, in einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung nur im Ausnahmefall Gebrauch zu machen.

Im Übrigen ist der Aufenthalt während des Asylfolgeverfahrens in der Nummer 2.9.4 der VwV Asyl/Rückführung geregelt.

2.3.3 Ehegatten- und Familiennachzug, nachgeborene Kinder

Asylfolgeantragsteller und Familienangehörige, die einen Erstantrag stellen, werden in Fällen ehelicher Lebensgemeinschaft mit einem Deutschen oder mit einem Ausländer, bei dem nach Feststellung der unteren Ausländerbehörde die grundsätzlichen rechtlichen Voraussetzungen für den Ehegatten- bzw. Familiennachzug nach dem Aufenthaltsgesetz gegeben sind, nicht nach §§ 5 und 6 vorläufig untergebracht. Entsprechendes gilt bei einer Partnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

Die untere Aufnahmebehörde unterrichtet die höhere Aufnahmebehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe über Kinder, die während der Unterbringung der Mutter in einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung im Sinne von § 6 geboren werden. Diese nachgeborenen Kinder werden zugeteilt und auf die Übernahmequote angerechnet.

2.3.4 Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)

2.3.4.1 *Allgemeines*

Die Jugendämter sind nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII berechtigt und verpflichtet, ausländische Kinder und Jugendliche, die unbegleitet nach Deutschland kommen (unbegleitete minderjährige Flüchtlinge), in Obhut zu nehmen und, sofern die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar sind, nach § 42 Absatz 3 Satz 3 SGB VIII unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. § 80 AufenthG und § 12 AsylVfG bleiben unberührt.

Ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling, der nach den Bestimmungen des SGB VIII vorläufig oder dauerhaft untergebracht ist, ist nicht verpflichtet, in einer Erstaufnahmeeinrichtung bzw. einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung zu wohnen, auch wenn später die Volljährigkeit eingetreten ist.

Beim Eintreffen eines mutmaßlich unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings bei der Landesaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge in Karlsruhe oder bei einer unteren Aufnahmebehörde bzw. einer Ausländerbehörde haben diese Stellen unverzüglich das örtlich zuständige Jugendamt zu verständigen; diesem obliegt im Zweifelsfall die Prüfung, ob es sich um einen Minderjährigen handelt und ggf. die Durchführung weiterer nach dem SGB VIII erforderlicher Maßnahmen, insbesondere die vorläufige oder dauerhafte Unterbringung nach diesen Bestimmungen. § 49 AufenthG bleibt unberührt.

Bei Personen vor Vollendung des 16. Lebensjahres prüft der nach SGB VIII vom Jugendamt bestellte Vormund bzw. Pfleger, ob ein Asylantrag gestellt wird.

Wird ein Asylantrag gestellt, ist nach den Bestimmungen der Nummern 2.3.4.2 und 2.3.4.3 zu verfahren. Wird kein Asylantrag gestellt, sind die Ergänzenden Hinweise des Innenministeriums zu Nummer 15a AufenthG-VwV und die darin enthaltenen Bestimmungen zu unbegleiteten Minderjährigen zu beachten. Hinsichtlich der Anrechnung auf die Quote nach § 4 Absatz 2 wird auf Nummer 2.1 verwiesen.

Die örtliche Zuständigkeit für die Gewährung von Jugendhilfe richtet sich nach § 86 Absatz 7 SGB VIII, die Kostenerstattung für die Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise nach § 89d SGB VIII. Auf die Einhaltung der darin genannten Fristen ist zu achten.

2.3.4.2 Unbegleitete Minderjährige, die in der Landesaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge in Karlsruhe eintreffen

Bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, die als Asylsuchende in der Landesaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge in Karlsruhe eingetroffen und vom Jugendamt der Stadt Karlsruhe in Obhut genommen worden sind, klärt dieses, in welchem Stadt- oder Landkreis eine dauerhafte Inobhutnahme bzw. Unterbringung erfolgen kann. Nach erfolgter Abstimmung teilt das Regierungspräsidium Karlsruhe die Flüchtlinge unmittelbar den jeweiligen Stadt- oder Landkreisen zu. Die Flüchtlinge werden an diese in geeigneter Form weitergeleitet. Dabei sollen Geschwister zusammen bleiben.

2.3.4.3 Unbegleitete Minderjährige, die bei einer anderen Stelle in Baden-Württemberg eintreffen

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden nicht an die Landesaufnahmestelle zur weiteren Verteilung weitergeleitet; sie werden dort, wo sie angetroffen worden sind, vom Jugendamt in Obhut genommen und in geeigneter Weise untergebracht (siehe hierzu Nummer 2.3.4.1).

Die unteren Aufnahmebehörden melden die in ihrem Zuständigkeitsbereich eintreffenden minderjährigen Flüchtlinge, die einen Asylantrag stellen, der höheren Aufnahmebehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe.

2.4 Organisation

Die höhere Aufnahmebehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe organisiert im Benehmen mit den unteren Aufnahmebehörden die Fahrt von dort in die Stadt- und Landkreise und trägt die hierfür entstehenden Aufwendungen. Die unteren Aufnahmebehörden benennen für ihren Zuständigkeitsbereich eine zentrale Anlaufstelle. Die Weiterleitung zu den Unterkünften innerhalb des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches obliegt den unteren Aufnahmebehörden.

Die unteren Aufnahmebehörden unterrichten unverzüglich die höhere Aufnahmebehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe, wenn ein ihnen zugeteilter Asylbewerber nicht in die vorläufige Unterbringung übernommen worden ist.

3 Unterbringung in einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung

3.1 Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften; Ausnahmen

Hinsichtlich der Größe und Lage einer Gemeinschaftsunterkunft sind die Interessen der Nutzer sowie der örtlichen Gemeinschaft zu berücksichtigen.

Die in § 6 Absatz 1 Satz 2 für Gemeinschaftsunterkünfte festgelegte Wohn- und Schlaflfläche von 4,5 Quadratmeter je Person dient als Grundlage für die Berechnung der liegenschaftsbezogenen Ausgaben, die zur Ermittlung der Pauschale nach § 9 Absatz 1 heranzuziehen sind. Eine auf einzelne Unterkünfte bezogene geringere Belegungsdichte ist zulässig, soweit dies die bestehende Unterbringungsverpflichtung der unteren Aufnahmebehörde insgesamt nicht beeinträchtigt und unter Berücksichtigung der bestehenden Ausgabenerstattung nach § 9 möglich ist.

Ein persönlicher Härtefall im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 3 kommt insbesondere in Betracht, wenn die zugeteilte Person glaubhaft macht, dass sie an einer schweren körperlichen oder psychischen Erkrankung, zum Beispiel bedingt durch Folter, Vergewaltigung, oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt leidet und deswegen eine Ausnahme von der Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft indiziert ist. Zur Glaubhaftmachung kann die Vorlage eines geeigneten fachärztlichen bzw. -psychotherapeutischen Attests verlangt werden. Auch sonstige besondere Fallgestaltungen, wie zum Beispiel familiäre Belastungssituationen oder eine unverhältnismäßig lange Dauer des Asylverfahrens kommen als Gründe für die Annahme eines persönlichen Härtefalls in Betracht.

Sofern die untere Aufnahmebehörde einen Härtefall annimmt, gilt die erforderliche Zustimmung der höheren Aufnahmebehörde im Wege dieser Anwendungshinweise als allgemein erteilt.

Auf eine Ausweichunterbringung nach § 6 Absatz 2 finden die Bestimmungen nach § 6 Absatz 1 keine Anwendung.

Im Übrigen kann abweichend vom Grundsatz der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften auch eine andere Form der Unterbringung (zum Beispiel in abgetrennten Wohneinheiten) für die vorläufige Unterbringung genutzt werden, soweit dies auf Grund der örtlichen Gegebenheiten sachgerecht erscheint und unter Berücksichtigung der bestehenden Ausgabenerstattung nach § 9 möglich ist.

3.2 Nutzungsverhältnis

Das Nutzungsverhältnis wird in schriftlicher Form durch Zulassungsbescheid begründet. Die Nutzungsordnung ist zum Bestandteil der Zulassungen zu machen und den Nutzern bekannt zu geben. Bei abgelehnten Asylbewerbern ist der Zulassungsbescheid ab Bestandskraft der Entscheidung über den Asylantrag dahingehend zu ergänzen, dass der Aufenthalt in der Gemeinschaftsunterkunft vorbehaltlich einer anderen Entscheidung für zwölf Monate bindend ist. Die Verordnung des Integrationsministeriums über die Zulassung von Abweichungen von der Dauer des Nutzungsverhältnisses nach § 7 Absatz 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 18. Juli 2012 lässt hiervon Abweichungen zu.

Die Ausländerbehörde erteilt eine Wohnungsauflage, welche die Einrichtung zur vorläufigen Unterbringung als „einzig rechtlich zulässige Wohnung“ bezeichnet (§ 61 Absatz 1 Satz 2 AufenthG i. V. m. Nummer 2.11.2.1 VwV Asyl/Rückführung). Auf § 8 Absatz 3 Nummer 2 der Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung (AAZuVO) wird hingewiesen.

Eine Verlängerung der Nutzungsdauer ist im Ausnahmefall möglich, insbesondere wenn konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bereits eingeleitet sind und diese absehbar ist. Die Entscheidung der unteren Aufnahmebehörde darüber, ob und um welchen Zeitraum die Nutzungsdauer verlängert wird, erfolgt im Benehmen mit der höheren Ausländerbehörde - in Fällen von § 7 Absatz 5 Satz 4 mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe - und der unteren Ausländerbehörde. Die untere Aufnahmebehörde unterrichtet die höhere Ausländerbehörde von einer Verlängerung der Nutzungsdauer.

Hinsichtlich der Gesundheitsuntersuchung von Ausländern in Gemeinschaftsunterkünften wird auf die Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zum Vollzug des § 62 des Asylverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

3.3 Kapazitätsauslastung

Die Unterbringungskapazitäten der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung sind entsprechend der Zugangsentwicklung anzupassen.

4 Form der Leistungsgewährung

§ 7 Absatz 9 schreibt unter Bezugnahme auf das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) die Sachleistung als Regelform in Einrichtungen der Erstaufnahme und der vorläufigen Unterbringung vor. Hinsichtlich der Bemessung der Grundleistungen einschließlich des Geldbetrags, der zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens dient, ist die Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichts im Urteil vom 18. Juli 2012 (1 BvL 10/10; 1 BvL 2/11), ggf. in Verbindung mit hierzu getroffenen Ausführungsbestimmungen, maßgebend.

Dem gesetzlichen Vorrang von Sachleistungen wird dadurch entsprochen, dass Unterkunft und damit zusammenhängende Leistungen (z.B. Heizung, Strom, Wasser) durchgängig als Sachleistung gewährt werden, in der Landesaufnahmeeinrichtung darüber hinaus - mit Ausnahme des auf Grund o. g. Urteils gebotenen Geldbetrags - auch alle sonstigen Grundleistungen nach § 3 AsylbLG.

In Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung können die sonstigen Grundleistungen auch in Form von Wertgutscheinen, anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder Geldleistungen gewährt werden, soweit dies „nach den Umständen erforderlich“ ist (vgl. § 3 Absatz 2 Satz 1 AsylbLG). In Betracht kommen hierbei Besonderheiten etwa in der Art der Unterbringung (z.B. sogenannte Ausweichunterbringung bzw. andere dezentrale Unterbringungsformen) oder in der Person der Leistungsberechtigten (z.B. besondere Bedarfe) oder der Umstand, dass für die untere Aufnahmebehörde die Gewährung von Sachleistungen einen unverhältnismäßig großen Aufwand bedeutet. Dabei ist es den unteren Aufnahmebehörden freigestellt, unter den anderweitigen Leistungsformen diejenige zu wählen, die unter humanitären, wirtschaftlichen und verwaltungspraktischen Gesichtspunkten sachgerecht erscheint; in diesem Zusammenhang ist - insbesondere im Falle von Geldleistungen - auch der Umstand einer zweckgemäßen Verwendung durch die Berechtigten zu berücksichtigen.

5 Ausgabenerstattung durch das Land

5.1 Erstattung der Gesamtpauschale

Das Land erstattet nach § 9 den Stadt- und Landkreisen für im Rahmen der vorläufigen Unterbringung entstehende Ausgaben für Unterkunft, Verwaltung, soziale Beratung und Betreuung in der Unterkunft, anteilige Leistungs- und Krankenausgaben sowie Aufwendungen der Anschlussunterbringung eine einmalige Gesamtpauschale für jede zugeteilte und übernommene Person.

Für einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling, der auf der Grundlage der Bestimmungen des SGB VIII untergebracht worden ist, treten an die Stelle der Pauschalenerstattung die Bestimmungen der Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII (vgl. Nummer 2.3.4).

Die Pauschale wird für jede Person nur einmal gewährt. Auch Entscheidungen nach den Nummern 2.3.1 und 2.3.2 begründen keine weitere Erstattung. Asylfolgeantragsteller, die von den Kreisen wieder in eine Gemeinschaftsunterkunft aufgenommen werden, sind der höheren Aufnahmebehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zeitnah zu melden. Diese prüft die Erstattungspflicht nach § 9 Absatz 3 und teilt der unteren Aufnahmebehörde ihre Entscheidung mit.

Die höhere Aufnahmebehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe überweist den Stadt- und Landkreisen jeweils in einem Betrag zu Beginn eines Kalendermonats den Gesamtbetrag der nach § 9 Absatz 4 fälligen Pauschalen nach § 9 Absatz 1 und 3.

5.2 Dynamisierung

Das Integrationsministerium legt jeweils zu Beginn eines Jahres die aufgrund der Dynamisierung nach § 9 Absatz 5 errechnete Höhe der jeweiligen Gesamtpauschale fest. Basis für die jährliche Dynamisierung ist jeweils der auf zwei Stellen hinter dem Komma errechnete Vorjahresbetrag. Der sich ergebende Betrag wird auf volle Euro gerundet. Es gelten die mathematischen Rundungsregeln.

Der Auszahlungsbetrag bestimmt sich im Einzelfall nach der Höhe der Pauschale, die im Zeitpunkt der Entstehung der Forderung (Zuteilung und Übernahme der betroffenen Person durch eine untere Aufnahmebehörde) gilt.

6 Anschlussunterbringung

6.1 Zuteilung

Die höhere Aufnahmebehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe legt zu Beginn eines Kalenderjahres die Gesamtzahl der von den Stadt- und Landkreisen im laufenden Jahr voraussichtlich nach § 12 zu übernehmenden und unterzubringenden Personen fest und teilt sie den unteren Aufnahmebehörden als Grundlage für die Unterbringungsplanung mit.

Die höhere Aufnahmebehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe teilt den unteren Aufnahmebehörden rechtzeitig die Anzahl und die Daten der Personen für die Anschlussunterbringung mit. Wird das Nutzungsverhältnis nach § 7 Absatz 5 Satz 4, § 7 Absatz 7 oder § 7 Absatz 8 verlängert, informiert die untere Aufnahmebehörde unverzüglich die höhere Aufnahmebehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe über Grund und Dauer der Verlängerung. Mit Ablauf der Verlängerung des Nutzungsverhältnisses beantragt die untere Aufnahmebehörde bei der höheren Aufnahmebehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe die Zuteilung in die Anschlussunterbringung, sofern sie das Nutzungsverhältnis nicht erneut verlängert und dies der höheren Aufnahmebehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe mitteilt.

Wird das Nutzungsverhältnis während der Geltungsdauer der Verordnung des Integrationsministeriums über die Zulassung von Abweichungen von der Dauer des Nutzungsverhältnisses nach § 7 Absatz 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 18. Juli 2012 vorzeitig beendet, informiert die untere Aufnahmebehörde unverzüglich die höhere Aufnahmebehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe und beantragt die Zuteilung in die Anschlussunterbringung.

Soweit eine kreisübergreifende Verteilung notwendig ist, benennt die höhere Aufnahmebehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zusätzlich die untere Aufnahmebehörde, der diese Personen zugeteilt werden. Die abgebende untere Aufnahmebehörde organisiert im Benehmen mit der aufnehmenden unteren Aufnahmebehörde die Fahrt und trägt die Kosten hierfür. In die kreisübergreifende Verteilung werden nach Möglichkeit nur Personen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 3 und ihre Familienangehörigen, die im Besitz einer ausländerrechtlichen Duldung sind und in keinem Arbeitsverhältnis stehen, einbezogen. Die untere Aufnahmebehörde benennt diese Personen im Rah-

men des Zuteilungsverfahrens gegenüber der höheren Aufnahmebehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe.

6.2 Verfahren

Erfolgt die Anschlussunterbringung innerhalb desselben Stadt- oder Landkreises, hebt die zuständige Ausländerbehörde die bestehende Wohnungsaufgabe auf und verfügt gleichzeitig eine Wohnsitzauflage für die Gemeinde der Anschlussunterbringung.

Im Falle einer kreisübergreifenden Verteilung unterrichtet die abgebende untere Aufnahmebehörde unverzüglich die für den abgebenden Bereich zuständige untere Ausländerbehörde über die Zuteilungsentscheidung und den bevorstehenden Wohnortwechsel. Die aufnehmende untere Aufnahmebehörde unterrichtet ihrerseits die für den aufnehmenden Bereich zuständige untere Ausländerbehörde. Die für den abgebenden Bereich zuständige Ausländerbehörde hebt die bestehende Wohnungsaufgabe auf und verfügt gleichzeitig in Abstimmung mit der für den aufnehmenden Bereich zuständigen Ausländerbehörde eine Wohnsitzauflage für die Gemeinde der Anschlussunterbringung. Auf § 8 Absatz 3 Nummer 2 AAZuVO wird hingewiesen.

Ist der ausländerrechtliche Status ausländischer Ehegatten nicht identisch, so ist für die Frage der Anschlussunterbringung maßgebend, ob für einen der beiden Ehegatten die Voraussetzungen des Ehegatten- bzw. Familiennachzugs nach dem Aufenthaltsgesetz gegeben sind.

Ist bei ausländischen Ehegatten und ihren minderjährigen ledigen Kindern der Zeitpunkt der Rücknahme oder der unanfechtbaren Ablehnung des Asylantrages nicht identisch, ist für die Bestimmung der Frist nach § 7 Absatz 5 die Regelung in § 3 Absatz 1 Satz 2 anzuwenden.

6.3 Ausgabenerstattung

Der Stadt- oder Landkreis, in dem die zugeteilte Person vorläufig untergebracht war, leitet im Fall der Zuteilung und Anschlussunterbringung der Gemeinde, die diese Person übernommen hat, einmalig einen Pauschalbetrag in Höhe von 125 Euro zu.

Soweit in den Fällen, in denen das Nutzungsverhältnis während der Geltungsdauer der Verordnung des Integrationsministeriums über die Zulassung

von Abweichungen von der Dauer des Nutzungsverhältnisses nach § 7 Absatz 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 18. Juli 2012 bereits vorzeitig beendet wird und eine kreisübergreifende Verteilung erforderlich ist, bleibt es den Stadt- und Landkreisen unbenommen, in eigener Verantwortung einen Ausgleich für die Pauschalenerstattung zu vereinbaren.

7 Datenverarbeitung

Die Daten aller nach § 3 aufzunehmenden Personen werden in einem zentralen Datenbestand des DV-Verfahrens „Migranten-Verwaltungs-Informationssystem“ (MigVIS) gespeichert. Die unteren Aufnahmebehörden stellen sicher, dass die Datenbestände der in ihrem Zuständigkeitsbereich untergebrachten Personen zeitnah aktualisiert werden.

Vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übermittelte Daten über Verfahrensabschlüsse und Entscheidungen zu Folgeverfahren werden von den höheren Ausländerbehörden möglichst am gleichen Tag in das DV-Verfahren MigVIS übernommen. Die höheren Aufnahmebehörden unterrichten unverzüglich die unteren Aufnahmebehörden und die höheren Ausländerbehörden die unteren Ausländerbehörden.

8 Statistik

8.1 Zugangszahlen

Die höhere Aufnahmebehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe teilt dem Integrationsministerium mit:

- zum ersten Werktag eines Monats die Zahl der im Vormonat im Land eingetroffenen Asylbewerber (getrennt nach Herkunftsländern), jüdischen Zuwanderer und sonstigen Flüchtlinge,
- zum Zehnten eines Monats bezogen auf den letzten Tag des Vormonats die tatsächliche Belegung der Erstaufnahmeeinrichtung getrennt nach Asylbewerbern, jüdischen Zuwanderern und sonstigen Flüchtlingen,
- zum 10. Januar die Zahl der im Vorjahr im Land aufgenommenen jüdischen Zuwanderer, sonstigen Flüchtlinge und Asylbewerber (getrennt nach Herkunftsländern).

8.2 Vorläufige Unterbringung

Die unteren Aufnahmebehörden teilen der höheren Aufnahmebehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe spätestens bis zum Fünften jeden Monats bezogen auf den letzten Tag des Vormonats mit:

- die Kapazität der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung,
- die Zahl der vorläufig untergebrachten Personen getrennt nach Personengruppen (Asylbewerber, jüdische Zuwanderer, sonstige Flüchtlinge, Asylberechtigte und Personen nach § 11 Absatz 1 Nummer 2 („Kleines Asyl“), abgelehnte Asylbewerber „De-facto-Flüchtlinge“),
- die Form der vorläufigen Unterbringung (in oder außerhalb einer Gemeinschaftsunterkunft).

Die höhere Aufnahmebehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe teilt den anderen höheren Aufnahmebehörden und dem Integrationsministerium bis zum Zehnten eines Monats das nach unteren Aufnahmebehörden und Regierungsbezirken zusammengefasste Ergebnis mit (Gesamtstatistik).

8.3 Unbegleitete minderjährige Asylbewerber

Die Landesaufnahmeeinrichtung hat den Zugang unbegleiteter minderjähriger Asylbewerber in Baden-Württemberg, aufgegliedert nach

- Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres,
- Personen nach Vollendung des 16. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und
- deren zahlenmäßige Verteilung auf die einzelnen Stadt- und Landkreise, statistisch zu erfassen.

9 Schlussbestimmungen

Diese Vorläufigen Anwendungshinweise sind ab 2. August 2012 anzuwenden. Gleichzeitig treten die Anwendungshinweise des Innenministeriums zur Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 17. Dezember 2009, Az.: 4-1353.0/30-2 (Abschnitt C Nummer 3 der Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums zum Ausländerrecht - VwV-AusIR-IM), außer Kraft.